

Antworten auf wichtige Fragen

Organ- und Gewebespende



BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

**ORGAN
SPENDE**
Die Entscheidung zählt!

Antworten auf wichtige Fragen

Organ- und Gewebespende

Inhalt

| Informieren

Was ist eine Transplantation?	6
Welche Organe und Gewebe kann ich spenden?	6
Wie erfolgreich sind Transplantationen?	6
Wie groß ist der Bedarf an Spenderorganen und -geweben?	8
Wie laufen Entnahme und Transplantation von postmortal gespendeten Organen und Geweben ab?	10
Wie werden die Empfängerinnen und Empfänger der gespendeten Organe und Gewebe ausgewählt?	13
Was ist der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) und wie wird er festgestellt?	14
Was erfasst das Transplantationsregister?	17
Sind die Regelungen zur Organ- und Gewebespende in allen Ländern der Europäischen Union gleich?	18
Gilt mein Organspendeausweis auch in anderen Ländern?	20
Wie werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organ- und Gewebetransplantation finanziert?	20
Ist der Handel mit Organen oder Geweben in Deutschland verboten?	21
Kann ich schon zu Lebzeiten Organe oder Gewebe spenden?	23
Wenn ich zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt habe, wird im Fall der Fälle wirklich alles getan, um mein Leben zu retten? ...	24
 Entscheiden	
Warum sollte ich mich entscheiden?	28
Bis zu welchem Alter kann ich Organe und Gewebe spenden?	28
Kann man von der verstorbenen Person nach der Organ- und Gewebeentnahme Abschied nehmen?	29

Hat man bei einer Organ- und Gewebespende Schmerzen?	29
Erfährt man als Empfängerin oder Empfänger eines Organs oder von Gewebe, wer das Organ oder Gewebe gespendet hat?	30
Mit wem kann ich über das Thema Organ- und Gewebespende sprechen? ...	30
Werden gespendete Organe und Gewebe für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke verwendet?	31
Kann ich beeinflussen, welche Empfängerin oder welcher Empfänger meine Organe und Gewebe erhält?	32

| Dokumentieren

Wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende festhalten?	36
Kann ich meine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende ändern?	36
Welche Erklärungsmöglichkeiten gibt es?	37
Wie trage ich mich in das Register ein?	38
Wo bekomme ich einen Organspendeausweis?	38
Können auch Minderjährige eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben?	39
Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Welche Bedeutung hat der Organspendeausweis für mich?	42
Ich habe eine Vorerkrankung. Kann ich nach dem Tod trotzdem Organe und Gewebe spenden?	42
Was regelt eine Patientenverfügung und wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende darin festhalten?	43
Kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch im Testament festhalten?	43

Impressum	49
------------------------	----

Informieren

Welche Organe und Gewebe können gespendet werden?
Wie ist die Organ- und Gewebespende in Deutschland gesetzlich geregelt? Und wie läuft eine Organ- und Gewebespende ab? Informationen über wichtige Aspekte der Organ- und Gewebespende erleichtern es Ihnen, eine persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu treffen.

I Was ist eine Transplantation?

Eine Transplantation (lat. *transplantare* = verpflanzen) ist die Übertragung von funktionstüchtigen Organen und Geweben auf einen schwer kranken oder gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Ziel dieser Organ- und Gewebeübertragung ist, einer Patientin oder einem Patienten die fehlende Funktion eigener Organe und Gewebe zu ersetzen.

I Welche Organe und Gewebe kann ich spenden?

Es können verschiedene Organe und Gewebe gespendet werden.

■ Organspende

Die Organe Nieren, Leber, Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm können nach dem Tod gespendet werden.

■ Gewebespende

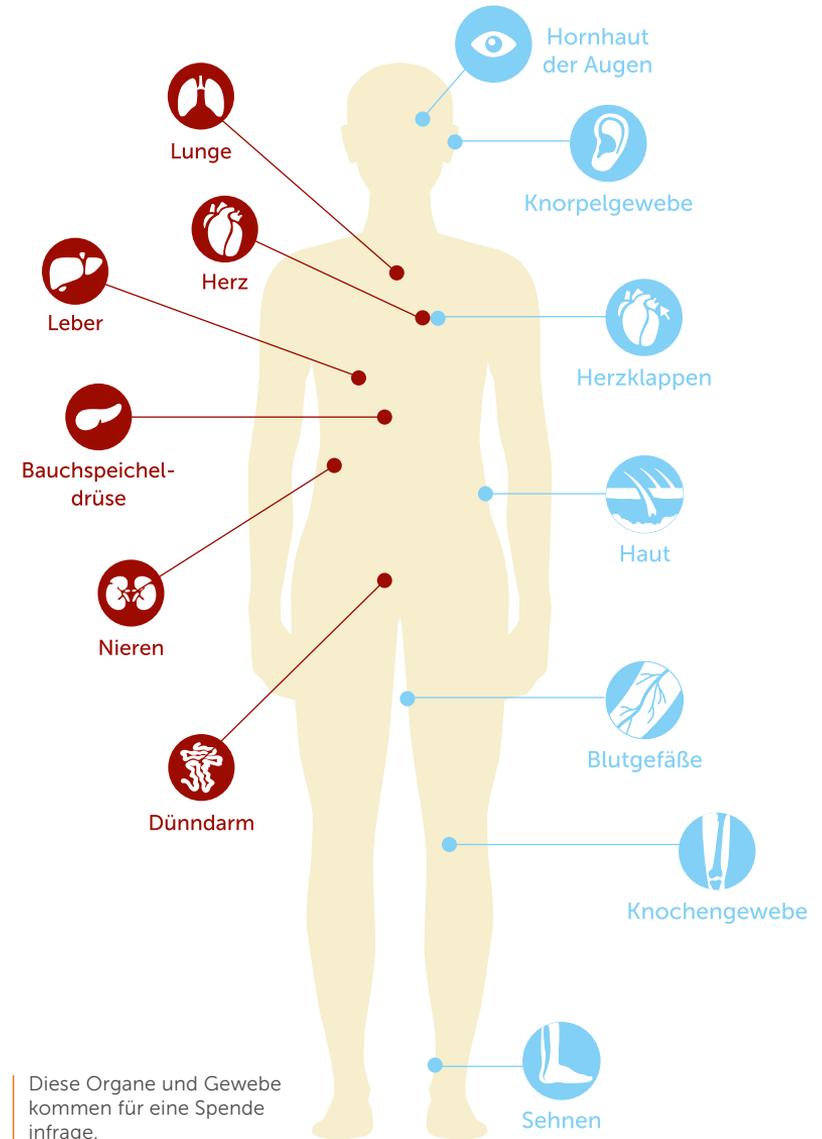
Es können unter anderem die Haut, die Hornhaut der Augen sowie Herzklappen und Teile der Blutgefäße, des Knochengewebes, des Knorpelgewebes und der Sehnen gespendet werden.

I Wie erfolgreich sind Transplantationen?

Der Erfolg einer Transplantation von Organen und Geweben hängt von vielen Faktoren ab.

■ Organspende

Wie lange ein transplantiertes Organ seine Funktion erfüllt, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Neben der Organqualität spielen auch der gesundheitliche Gesamtzustand der Empfängerin oder des Empfängers eine Rolle. Auch mögliche Abstoßungs-



reaktionen des Körpers und die Anpassung des Lebensstils der Empfängerinnen und Empfänger sind von Bedeutung. Bis zu etwa 88 Prozent der gespendeten Nieren sind nach einem Jahr noch funktionstüchtig. Nach fünf Jahren sind es noch etwa 75 Prozent.¹ Bei Herz-, Leber-, Lungen- und Bauchspeicheldrüsentransplantationen liegen die Zahlen nur geringfügig darunter.² Nieren- und Lebertransplantate aus einer Lebendorganspende haben im Durchschnitt eine etwas längere Funktionsdauer.

■ Gewebespende

Die Erfolgsaussichten einer Gewebeübertragung variieren je nach Art des Gewebes. Bei einer Transplantation der Augenhornhaut zum Beispiel liegen die Erfolgsraten sehr hoch: Da die Augenhornhaut nicht durchblutet ist, kommt es in der Regel nicht zu Abstoßungsreaktionen durch das Immunsystem der Empfängerin oder des Empfängers. Auch bei der Transplantation von Herzklappen sind die Erfolgsaussichten sehr hoch: Mehr als 90 Prozent der Transplantierten benötigen innerhalb von 15 Jahren kein neues Transplantat.³ Es gibt aber auch bei Geweben Einflussfaktoren auf den Erfolg der Übertragung, zum Beispiel Grunderkrankungen der Empfängerin oder des Empfängers.

Wie groß ist der Bedarf an Spenderorganen und -geweben?

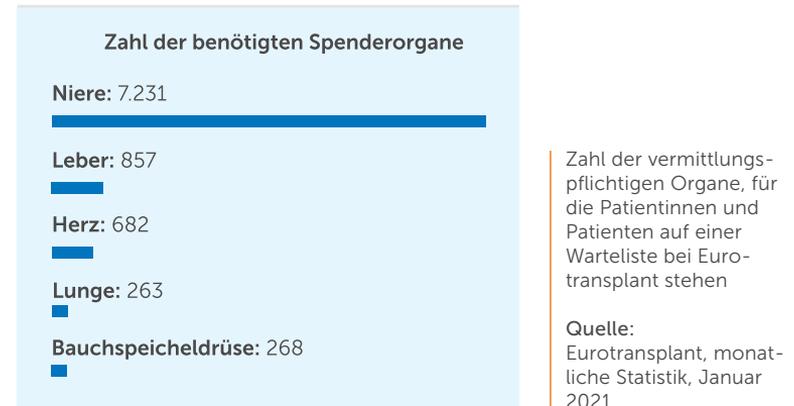
In Deutschland warten aktuell etwas mehr als 9.000 Patientinnen und Patienten auf ein Spenderorgan.⁴ Sie werden von dem sie behandelnden Transplantationszentrum an Eurotransplant (siehe S. 12) gemeldet. Eurotransplant führt auf Grundlage dieser Meldungen Wartelisten für jedes Organ. Für Gewebe gibt es keine vergleichbaren zentralen Wartelisten.

■ Organspende

Der Bedarf an benötigten Organen ist deutlich höher als die Zahl der gespendeten Organe. Entsprechend lang sind die Wartezeiten bis zu einer Organtransplantation: Auf eine Spendernieren zum Beispiel warten Patientinnen und Patienten im Durchschnitt mehr als acht Jahre.⁵

■ Gewebespende

In Deutschland gibt es grundsätzlich eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gewebezubereitungen. Die benötigten Präparate können überwiegend ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung übertragen werden. Lokal und regional können jedoch, insbesondere bei der Versorgung mit Augenhornhäuten, Herzklappen und Blutgefäßen, Wartezeiten auftreten. Durch Kooperationen verschiedener Gewebekbanken in Deutschland und über Importe aus dem Ausland können aber auch diese Engpässe regelmäßig zeitnah überwunden werden.



¹ Collaborative Transplant Study K-11101E-0221.

² Collaborative Transplant Study H-11101E-0221; L-11101E-022; P-11101E-0221.

³ Sievers H.-H., Stierle U, Charitos E. I., Takkenberg J. J. M., Hörer J., Lange R. et al.: A multicentre evaluation of the autograft procedure for young patients undergoing aortic valve replacement: update on the German Ross Registry. In: *Eur J Cardiothorac Surg* 2016 Jan.; 49(1).

⁴ Eurotransplant, Stand Ende Januar 2021: 9.019 Patientinnen und Patienten.

⁵ IQWiG-Berichte – Nr. 904, 2020.

Wie laufen Entnahme und Transplantation von postmortal gespendeten Organen und Geweben ab?

Die Spende von Organen und Geweben unterliegt klar definierten Voraussetzungen: Der Tod der Spenderin oder des Spenders muss zweifelsfrei festgestellt worden sein. Für eine Organspende muss der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) der Spenderin oder des Spenders von zwei Fachärztinnen oder -ärzten unabhängig voneinander festgestellt worden sein. Diese Feststellung erfolgt nach der Richtlinie der Bundesärztekammer (siehe S. 18) für die Regeln zur Feststellung des Todes und den Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Für eine Gewebespende ist die Feststellung des Todes auch durch eine Ärztin oder einen Arzt möglich, wenn der endgültige, nicht behebbare Stillstand von Herz und Kreislauf eingetreten ist und seitdem mehr als drei Stunden vergangen sind. Wenn eine Zustimmung zur Spende vorliegt, der Tod nachgewiesen ist und keine medizinischen Gründe gegen eine Spende sprechen, können Organe und Gewebe entnommen werden. Prinzipiell gilt: Eine Organspende hat immer Vorrang vor einer Gewebespende.

■ Organspende

Kommt eine Patientin oder ein Patient nach ärztlicher Beurteilung als Organspenderin beziehungsweise als Organspender in Betracht, teilt das Krankenhaus dies der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) unverzüglich mit (siehe S. 14). Liegt eine Zustimmung zur Organspende vor, veranlasst die DSO die zum Schutz der Organempfängerin oder des Organempfängers erforderlichen Laboruntersuchungen und medizinischen Tests. Anschließend informiert die DSO die zentrale

Vermittlungsstelle Eurotransplant in den Niederlanden über die Organspenderin oder den Organspender (siehe S. 12). Eurotransplant ermittelt nun computergestützt geeignete Empfängerinnen und Empfänger für die zur Verfügung stehenden Organe. Die Organentnahme wird in einem Operationsaal von Ärztinnen oder Ärzten mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine Operation am lebenden Menschen. Ein entnommenes Organ wird anschließend schnellstmöglich in das entsprechende Transplantationszentrum transportiert und dort transplantiert.

■ Gewebespende

Wenn alle Voraussetzungen für die Entnahme von Gewebe erfüllt sind, wird die jeweils zuständige Gewebeeinrichtung informiert. Dabei kann es sich um eine krankenhauseigene oder um eine selbstständige Gewebeeinrichtung handeln, mit der das Krankenhaus zusammenarbeitet. Die Gewebeentnahme kann bis zu 72 Stunden nach der Todesfeststellung in einem Operationsaal oder einem Raum der Pathologie von medizinischem Fachpersonal durch die Gewebeeinrichtung oder eine beauftragte Entnahmeeinrichtung vorgenommen werden. Anschließend werden die entnommenen Gewebe medizinisch untersucht, aufbereitet und konserviert. Anders als Organe, die direkt übertragen werden, werden die Gewebespenden in der Regel zwischengelagert, bis sie zur Transplantation benötigt werden.

Eurotransplant

Die wenigen zur Verfügung stehenden postmortal gespendeten Organe werden unter der großen Anzahl wartender möglicher Empfängerinnen und Empfänger insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit vermittelt. Eurotransplant ist die Vermittlungsstelle nach Paragraph 12 des Transplantationsgesetzes für postmortal gespendete, vermittlungspflichtige Organe (Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm). Sie arbeitet unter anderem im Auftrag des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer. Sie hat ihren Sitz in den Niederlanden. Die Vermittlung durch Eurotransplant erfolgt im Rahmen eines internationalen Organautauschs unter folgenden Staaten: Belgien, Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Kroatien und Ungarn. Eurotransplant erfasst alle notwendigen Daten möglicher Organempfängerinnen und -empfänger, die für eine erfolgreiche Vermittlung und Transplantation eines Organs erforderlich sind. Wird eine Spenderin oder ein Spender gemeldet, gleicht Eurotransplant die Spenderdaten mit den Daten der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste ab. So entsteht computergesteuert für jedes Organ eine individuelle Liste an möglichen Empfängerinnen und Empfängern. Die Aussicht auf einen Transplantationserfolg ist umso größer, je besser ein Organ zu seiner Empfängerin oder seinem Empfänger passt.

Wie werden die Empfängerinnen und Empfänger der gespendeten Organe und Gewebe ausgewählt?

Bei der Vermittlung von Organen und Geweben spielen verschiedene Kriterien eine Rolle. Um die Wahrscheinlichkeit für Abstoßungsreaktionen bei einer Transplantation möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass Organe und Gewebe für ihre Empfängerinnen und Empfänger möglichst gut geeignet sind. Dies erfordert einen sorgfältigen Abgleich der medizinischen Daten der spendenden Person mit denen der Patientinnen und Patienten, die ein Organ oder Gewebe benötigen.

■ Organspende

Die Vermittlung erfolgt durch die zentrale Vermittlungsstelle Eurotransplant (siehe S. 12) nach Regeln, die in den Richtlinien der Bundesärztekammer (siehe S. 18) festgelegt sind. Entscheidend für die Auswahl der Empfängerinnen und Empfänger sind die Erfolgsaussicht und die Dringlichkeit einer Organtransplantation. Aber auch die individuelle Wartezeit, die eine Patientin oder ein Patient auf der Warteliste bereits geführt wird, wird berücksichtigt. Soziale Kriterien, wie zum Beispiel Versicherungsstatus oder Einkommen, spielen keine Rolle. Welche Patientinnen und Patienten für ein bestimmtes Spenderorgan geeignet sind, ermittelt Eurotransplant anhand verschiedener Informationen. Dazu gehören zum Beispiel Blutgruppe, Körpergröße, Alter und Gewicht der Spenderin oder des Spenders und der Empfängerin oder des Empfängers.

■ Gewebespende

Kliniken und behandelnde Ärztinnen und Ärzte fragen bei den Gewebebanken bestimmte Transplantate für ihre Patientinnen und Patienten an, die zumeist direkt oder zeitnah bereitgestellt werden können. Für einige Gewebe ist eine Übereinstimmung

von Blutgruppen oder Gewebemerkmale der spendenden Person und der Empfängerin oder des Empfängers notwendig.

Deutsche Stiftung Organtransplantation

Die DSO ist die nach Paragraph 11 des Transplantationsgesetzes beauftragte Koordinierungsstelle für die postmortale Organspende in Deutschland. Sie organisiert und koordiniert alle medizinischen und organisatorischen Schritte einer Organspende: von der Spenderbetreuung über die Organentnahme und -konservierung bis zum Transport des Organs. Dabei arbeitet sie eng mit den Entnahmekrankenhäusern, insbesondere mit den Transplantationsbeauftragten, zusammen. Die DSO arbeitet im Auftrag des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer.

Was ist der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) und wie wird er festgestellt?

Der Hirntod ist definiert als der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Die Feststellung ist nur bei künstlicher Beatmung und Aufrechterhaltung des Kreislauf-Systems auf der Intensivstation eines Krankenhauses möglich. An einem Unfallort zum Beispiel kann dagegen der unumkehrbare Ausfall aller Hirnfunktionen (Hirntod) nicht festgestellt werden. Ob der Hirntod eingetreten ist, wird meist dann untersucht, wenn sich der Befund einer Patientin oder eines Patienten mit schwerer

Hirnschädigung im Krankheitsverlauf verschlechtert. Bei Verdacht auf Hirntod führen zwei erfahrene Ärztinnen oder Ärzte unabhängig voneinander die Diagnostik des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntoddiagnostik) durch. Dies erfolgt nach der Richtlinie der Bundesärztekammer (siehe S. 18) für die Regeln zur Feststellung des Todes und den Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms. Der Ablauf dieser klinischen und apparativen Untersuchungen ist in dieser Richtlinie exakt beschrieben. Er umfasst sowohl die Feststellung des Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen als auch die Feststellung der Unumkehrbarkeit. Ziel dieser Untersuchungen ist es, den gesundheitlichen Zustand eines Menschen zu beurteilen. Ergibt die Diagnostik, dass der Hirntod eingetreten ist, ist der Mensch zweifelsfrei tot.

Broschüre „Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod)“



Broschüre mit Kurzinformationen zu den wichtigsten Fragestellungen zum Thema Hirntod. Bestellnummer: [60130002](#).

Hier bestellen: Post: BZgA, 50819 Köln, Fax: 0221 8992-257, E-Mail: bestellung@bzga.de. Internet: www.organspende-info.de.

Transplantationsgesetz

Seit 1997 gibt es mit dem Transplantationsgesetz eine Rechtsgrundlage, um die Transplantationsmedizin transparent zu gestalten und Missbrauch zu vermeiden. Es regelt die Spende, Entnahme und Übertragung menschlicher Organe und Gewebe sowie das Verbot des kommerziellen Handels. Wesentliche Inhalte des Transplantationsgesetzes sind unter anderem:

- die organisatorische und personelle Trennung der Bereiche Spende, Vermittlung und Transplantation,
- die Voraussetzungen für eine Organ- und Gewebespende (Paragraf 3), zu der auch die Einwilligung zu einer Organ- und Gewebespende gehört,
- die sogenannte Entscheidungslösung (Paragraf 2), die eine informierte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu Lebzeiten über eine Organ- und/oder Gewebespende anregt,
- Bestimmungen für eine Lebendorgan- und Lebendgewebespende (Paragraf 8).

Seit 2013 stehen Manipulationen an Patientendaten durch das Transplantationsgesetz unter Strafe. Ebenso sind alle von der Bundesärztekammer erstellten neuen Richtlinien sowie alle Änderungen in bereits bestehenden Richtlinien dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen. Durch diese Änderungen sollen Manipulationen bei der Organvergabe verhindert werden.

Was erfasst das Transplantationsregister?

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung und zur Erhöhung der Transparenz in der Organspende in Deutschland wurde ein Transplantationsregister eingerichtet. Es erfasst Daten, die bei einer Organspende, Organtransplantation sowie der Nachsorge von Transplantierten und Lebendspenderinnen und Lebendspendern erhoben werden.

Haben Sie zu Lebzeiten Ihre Bereitschaft zur postmortalen Organspende erklärt oder haben Ihre Angehörigen, sofern von Ihnen keine Erklärung vorgelegen hat, einer solchen Organentnahme zugestimmt, werden im Fall einer Organspende Ihre medizinisch relevanten Daten an das Register übermittelt. Dort werden sie mit den medizinisch relevanten Daten der Organempfängerinnen oder Organempfänger verknüpft. So kann das Register beispielsweise fundierte Informationen darüber liefern, welches Spenderorgan für welche Organempfängerin oder welchen Organempfänger am besten geeignet wäre. Ihre Daten werden dazu pseudonymisiert an das Register übermittelt, das heißt streng verschlüsselt, ohne jegliche Angabe von Identifikationsmerkmalen wie Name und Adresse. Daten zu Gewebespenden und Gewebetransplantationen werden nicht ins Transplantationsregister aufgenommen. Auch ob Sie sich bereits zu Lebzeiten für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nach Ihrem Tod entschieden haben, wird im Transplantationsregister nicht erfasst. Eine solche Entscheidung kann dagegen im Organspenderegister festgehalten werden (siehe S. 36 f.).

Richtlinien der Bundesärztekammer

Der Gesetzgeber hat in Paragraf 16 des Transplantationsgesetzes die Bundesärztekammer beauftragt, für die Transplantationsmedizin den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien enthalten unter anderem Regeln zur Aufnahme auf die Wartelisten und zur Organvermittlung. Auch Regeln zur Feststellung des Todes sowie die Verfahrensregeln zur Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) sind in einer Richtlinie der Bundesärztekammer festgelegt.

Sind die Regelungen zur Organ- und Gewebespende in allen Ländern der Europäischen Union gleich?

Jedes Land kann in seiner Gesetzgebung die Regelung zur Organ- und Gewebespende selbst festlegen. Auch innerhalb des Eurotransplant-Verbundes (siehe S. 12) haben die verschiedenen Länder teilweise unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur Organ- und Gewebespende. Es existieren folgende gesetzliche Regelungen:

Widerspruchslösung

Hier wird grundsätzlich eine Zustimmung der verstorbenen Person zur Organspende angenommen. Es besteht aber die Möglichkeit, einer Organ- und Gewebespende zu Lebzeiten zu widersprechen.

Zustimmungslösung

Die verstorbene Person muss bereits zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zugestimmt haben. Eine reine Zustimmungslösung gibt es innerhalb des Eurotransplant-Verbundes nicht.

Erweiterte Zustimmungslösung

Falls keine Dokumentation der Entscheidung der verstorbenen Person vorliegt, werden die nächsten Angehörigen oder Bevollmächtigten im Todesfall gebeten, im Sinne der verstorbenen Person über eine Organ- und Gewebespende zu entscheiden.

Entscheidungslösung

Diese besondere Form der erweiterten Zustimmungslösung gilt in Deutschland. Durch die regelmäßige Information der Bürgerinnen und Bürger soll eine informierte und bewusste Entscheidung zu Lebzeiten angeregt werden. Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Informationsmaterial zur Organ- und Gewebespende zur Verfügung, wenn ihnen die elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wird. Bei den privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten Versicherte ab 16 Jahren alle fünf Jahre Informationsmaterialien zur Organ- und Gewebespende zusammen mit der Beitragsmitteilung. Auch bei der Beantragung, Verlängerung oder Abholung zum Beispiel von Personalausweisen erhält man Informationsmaterialien und Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten sowie Informationen zur Möglichkeit, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Organspenderegister abzugeben (siehe S. 36 f.).

■ Gilt mein Organspendeausweis auch in anderen Ländern?

Grundsätzlich gilt immer die gesetzliche Regelung des jeweiligen Aufenthaltslandes. Im Todesfall werden aber in der Regel die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person befragt. Es ist vor allem hilfreich, einen ausgefüllten Organspendeausweis (am besten auch in der Sprache des Aufenthaltslandes) bei sich zu tragen und Ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende bereits zu Lebzeiten Ihnen nahestehenden Menschen mitzuteilen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet ein Informationsblatt zum Organspendeausweis in allen EU-Amtssprachen sowie in russischer und arabischer Sprache zum Ausdrucken an.

■ Wie werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organ- und Gewebetransplantation finanziert?

Wie jede Operation sind auch Übertragungen von Organen und Geweben mit Kosten verbunden. Den Angehörigen der spendenden Person entstehen aus einer Organ- und Gewebespende jedoch keinesfalls Kosten, da die zuständigen Stellen alle Kosten, die bei einer Organ- oder Gewebespende anfallen, übernehmen.

■ Organspende

Kosten entstehen unter anderem durch die Organentnahme, den Transport zum Transplantationszentrum, in dem das Organ übertragen wird, sowie bei der Transplantation selbst. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (siehe S. 14) erstattet den Krankenhäusern die ihnen durch die Spende entstehenden Kosten nach festgelegten Pauschalen. Diese Pauschalen werden jährlich vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der

Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Bundesärztekammer und der Deutschen Stiftung Organtransplantation vereinbart. Die Kosten für die Transplantation werden von der gesetzlichen Krankenkasse beziehungsweise privaten Krankenversicherung der Organempfängerin oder des Organempfängers getragen. Bei Lebendspenden werden in der Regel die notwendigen Voruntersuchungen, die Organentnahme und die Organtransplantation sowie die Nachsorge von der gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung der transplantierten Person übernommen. Da es hier bei bestimmten Spender-Empfänger-Konstellationen zu Abweichungen kommen kann, sollten Sie im Vorfeld einer geplanten Lebendspende unbedingt mit Ihrer Krankenversicherung sprechen.

■ Gewebespende

Bei der Gewebespende fallen neben den Kosten für die Entnahme und die Transplantation der Gewebe auch Kosten für die Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung der Präparate an. Die Kosten einer Gewebespende und -transplantation übernimmt in der Regel die Krankenversicherung der Empfängerin oder des Empfängers. Die Vergütung erfolgt über Fallpauschalen.

■ Ist der Handel mit Organen oder Geweben in Deutschland verboten?

Der Handel mit Organen und Geweben ist in Deutschland verboten und wird, je nach Schwere des Vergehens, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.

■ Organspende

Wer entgegen den Vorschriften des Transplantationsgesetzes (siehe S. 16) Organe entnimmt, überträgt oder sich übertragen lässt, macht sich strafbar. Auch die Beteiligung an einem Handel mit Organen, der im Ausland stattfindet oder stattgefunden hat, stellt eine Straftat dar und wird in Deutschland nach geltendem Recht geahndet.

■ Gewebespende

Für die postmortale Gewebespende sowie für die Lebendgewebespende erhalten die Entnahme- und die Gewebeeinrichtungen grundsätzlich ein angemessenes Entgelt für die im Zusammenhang mit der Entnahme, der Be- und Verarbeitung und der Konservierung erforderlichen Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten und das Entgelt dafür fallen nicht unter das Handelsverbot, da sie lediglich dazu dienen, die Heilbehandlung von Patientinnen und Patienten mit den Gewebespenden zu ermöglichen. Klassische Gewebezubereitungen, wie zum Beispiel Augenhornhäute oder Herzklappen, dürfen nicht gehandelt werden. Andere entnommene Gewebe können auch zur Arzneimittel- und Wirkstoffherstellung aufbereitet werden. Es handelt sich in diesen Fällen um Gewebezubereitungen, bei denen entweder industrielle Verfahren oder neue Be- oder Verarbeitungsverfahren zum Einsatz kommen, oder um bestrahlte Gewebezubereitungen. Nach erfolgter Zulassung durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) oder erfolgter Registrierung beim PEI dürfen diese Gewebezubereitungen, sofern sie nicht ohnehin von der Zulassungs- und Registrierungspflicht durch Rechtsverordnung freigestellt sind, wie andere Arzneimittel vertrieben werden und unterfallen somit nicht dem Handelsverbot.

■ Kann ich schon zu Lebzeiten Organe oder Gewebe spenden?

In Deutschland dürfen unter rechtlich eng gefassten Bedingungen bestimmte Organe oder Gewebe auch zu Lebzeiten gespendet werden.

■ Organspende

Eine Lebendorganspende bestimmter Organe ist in Deutschland prinzipiell unter engen Voraussetzungen möglich. Das Transplantationsgesetz (siehe S. 16) regelt in Paragraph 8 die Voraussetzungen einer Lebendorganspende. Die gesetzliche Regelung dient dem Schutz der spendenden Person und soll helfen, Organhandel zu verhindern. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, prüft eine nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes zuständige Kommission (die sogenannte Lebendspendekommission) jede geplante Lebendorganspende. Sie untersucht, ob die Spende freiwillig und ohne finanzielle Beweggründe angestrebt wird. Das Transplantationsgesetz erlaubt die Lebendspende von Organen nur unter nahen Verwandten und Personen, die in besonderer persönlicher Verbundenheit zueinander stehen. Eine Lebendorganspende sollte in jedem Fall ein gut überlegter Schritt sein. Mögliche Langzeitfolgen einer Lebendorganspende sind mangels hinreichender Datengrundlage bisher noch nicht umfassend erforscht. In Deutschland werden von lebenden Spenderinnen und Spendern fast ausschließlich eine Niere oder Teile der Leber übertragen. In sehr seltenen Fällen ist auch die Lebendspende eines Teils der Lunge oder der Bauchspeicheldrüse möglich.

■ Gewebespende

Zu den lebend gespendeten Geweben gehört vor allem der Kopf des Oberschenkelknochens, der bei bestimmten Hüftgelenksoperationen entfernt wird. Auch ein Teil der Fruchtblase, das Amnion, kann nach der Geburt lebend gespendet werden. Die Gewebe werden aufbereitet und verarbeitet, bevor sie an einem kranken Menschen angewendet werden. Die Lebendgewebespende wird, im Gegensatz zur Lebendorganspende, in der Regel nicht zielgerichtet für eine bestimmte Person durchgeführt.

Wenn ich zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt habe, wird im Fall der Fälle wirklich alles getan, um mein Leben zu retten?

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dem Wohl der Patientin oder des Patienten verpflichtet. Daher ist es das Ziel aller medizinischen Maßnahmen, das Leben dieser Person zu retten. Eine mögliche (dokumentierte) Spendenbereitschaft für Organe und/oder Gewebe spielt dabei keine Rolle.

Entscheiden

In der Frage für oder gegen eine Organ- und Gewebespende gibt es kein „Richtig“ oder „Falsch“. Beantworten Sie diese Frage für sich selbst. Niemand hat das Recht, Ihre Entscheidung zu bewerten. Treffen Sie Ihre Entscheidung, so wie Sie es wollen!

■ Warum sollte ich mich entscheiden?

Eine Entscheidung zu Lebzeiten sorgt dafür, dass im Todesfall nach Ihrem Willen gehandelt wird. Wenn keine Entscheidung von Ihnen vorliegt oder dokumentiert ist, werden Ihre nächsten Angehörigen gebeten, in Ihrem Sinne eine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu treffen. Nach dem Verlust eines nahestehenden Menschen kann eine solche Entscheidung eine hohe zusätzliche Belastung darstellen. Haben Sie Ihren Entschluss aber zu Lebzeiten dokumentiert und nahestehenden Menschen mitgeteilt, erleichtert dies allen Beteiligten, Ihrem Wunsch zu entsprechen.

■ Bis zu welchem Alter kann ich Organe und Gewebe spenden?

Es gibt weder für die Organ- noch für die Gewebespende eine feste Altershöchstgrenze. Ob Organe oder Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, wird im Einzelfall medizinisch beurteilt. Entscheidend ist nicht das kalendarische Alter der Spenderin oder des Spenders, sondern der biologische Zustand der Organe und Gewebe.

■ Organspende

Je jünger die verstorbene Person ist, desto mehr Organe eignen sich in der Regel zur Transplantation. Aber auch eine funktionstüchtige Niere einer mit über 70 Jahren verstorbenen Person kann einem Menschen wieder ein fast normales Leben schenken.

■ Gewebespende

Prinzipiell gibt es auch für Gewebespenden keine Altersgrenze. Die Spende von Haut, Sehnen, Bindegewebe und anderen Weichgeweben ist normalerweise jedoch nur bis zum 65. beziehungsweise 75. Lebensjahr möglich.

■ Kann man von der verstorbenen Person nach der Organ- und Gewebeentnahme Abschied nehmen?

Ja. Die Organ- und Gewebeentnahme wird mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine normale Operation. Im Transplantationsgesetz (siehe S. 16) ist verankert, dass bei allen mit der Entnahme in Zusammenhang stehenden Maßnahmen die Würde der spendenden Person geachtet wird. Nach der Entnahme werden die Operationswunden verschlossen und der Körper wird gereinigt. Die Angehörigen können Abschied von der verstorbenen Person nehmen. Der Leichnam wird in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben.

■ Hat man bei einer Organ- und Gewebespende Schmerzen?

Nein. Die Organe und Gewebe werden erst entnommen, nachdem der Tod eingetreten ist und dieser zweifelsfrei festgestellt wurde. Mit dem Tod eines Menschen ist jede Form seiner Wahrnehmung erloschen, also auch die Schmerzwahrnehmung.

Erfährt man als Empfängerin oder Empfänger eines Organs oder von Gewebe, wer das Organ oder Gewebe gespendet hat?

Nein, der Name der spendenden Person wird der Empfängerin oder dem Empfänger nicht mitgeteilt. Umgekehrt gilt: Auch die Angehörigen der spendenden Person erfahren nicht, wer ein gespendetes Organ oder Gewebe erhalten hat. Die Anonymität verhindert, dass unerwünschte wechselseitige Abhängigkeiten entstehen, die für alle Beteiligten belastend sein können.

■ Organspende

Das Transplantationszentrum teilt den Angehörigen auf Wunsch mit, ob die Transplantation erfolgreich verlaufen ist.

■ Gewebespende

Die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation informiert auf Wunsch die Angehörigen der verstorbenen Person über den Erfolg der Spende. Da die Gewebeeinrichtungen nicht zentral organisiert sind, können sich die Regelungen bei den verschiedenen Gewebeeinrichtungen unterscheiden. Eine Zusammenführung von Daten des Spender-Empfänger-Paars ist auch hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit wem kann ich über das Thema Organ- und Gewebespende sprechen?

Grundsätzlich mit jeder Person, mit der Sie darüber reden möchten. Es ist vor allem gut, mit Ihrer Familie über Ihre Wünsche zu sprechen, denn diese wird im Todesfall benachrichtigt. Hausärztinnen und Hausärzte bieten auch eine Beratung über die Organ- und Gewebespende an. Sie können natürlich auch

mit Freundinnen oder Freunden sprechen oder Kontakt zum nächstgelegenen Transplantationszentrum aufnehmen.

■ Organspende

Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 90 40 400 ist das Team des „Infotelefon Organspende“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr erreichbar. Das Team beantwortet Fragen auch per E-Mail: organspende@bzga.de. Speziell für das Thema Organspende sind auch Selbsthilfegruppen und Betroffenenverbände von organtransplantierten Personen gute Anlaufstellen. Kontaktadressen finden Sie unter: www.organspende-info.de → [Über uns](#) → [Weitere Ansprechpersonen](#).

■ Gewebespende

Bei Fragen zur Gewebespende können Sie sich ebenfalls an das „Infotelefon Organspende“ und direkt an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wenden. Auch Gewebeeinrichtungen, zum Beispiel das Netzwerk Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation, informieren auf ihren Internetseiten über die Möglichkeiten einer Gewebespende.

Werden gespendete Organe und Gewebe für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke verwendet?

Bei der Übertragung von gespendeten Organen und Geweben steht immer der Zweck der Heilbehandlung im Vordergrund.

■ Organspende

Nein. Gespendete Organe dienen weder kommerziellen noch grundsätzlich wissenschaftlichen Zwecken, sondern dazu, kranke Menschen medizinisch zu behandeln. Unter der Vo-

raussetzung, dass die Organe medizinisch geeignet sind, werden sie auf einen schwer kranken Menschen übertragen, um dessen Krankheit zu heilen oder Beschwerden zu lindern.

■ Gewebespende

Auch die Gewebespende ist prinzipiell als selbstlos anzusehen. Allerdings können Gewebe als Gewebezubereitungen grundsätzlich als Arzneimittel vertrieben werden. Gewebeeinrichtungen wie zum Beispiel die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation oder das Deutsche Institut für Zell- und Gewebeersatz geben Gewebezubereitungen aber bewusst nur zum Zweck der Heilbehandlung an Kliniken und Ärztinnen oder Ärzte weiter. Möchten Sie sicherstellen, dass Ihre gespendeten Gewebe ausschließlich zur Heilbehandlung abgegeben werden, können Sie dies auf Ihrem Organspendeausweis im Feld „Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise“ festlegen.

■ Kann ich beeinflussen, welche Empfängerin oder welcher Empfänger meine Organe und Gewebe erhält?

Nein. Sie können bei einer Zustimmung zur Organ- und Gewebespende nach dem Tod nicht bestimmen, an wen Ihre Organe oder Gewebe vermittelt werden. Sie können Ihre Spendenbereitschaft auch nicht auf Personengruppen beschränken oder bestimmte Personengruppen ausschließen.

Dokumentieren

Tragen Sie sich online unter www.organspende-register.de in das Organspenderegister ein. Ihre Daten sind dort sicher und geschützt. Sie haben zu jeder Zeit Zugriff auf Ihre im Register gespeicherten Daten, um Ihren Eintrag jederzeit dort ändern zu können. Ihre Erklärung darf nur dazu berechtigtes medizinisches Krankenhauspersonal abrufen. Das ist gesetzlich geregelt. Alternativ zum Registereintrag können Sie Ihre Entscheidung auch in einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festhalten.

Wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende festhalten?

Ab März 2022 bietet das Organspenderegister eine Möglichkeit, die Entscheidung zur Organ- und Gewebespende festzuhalten. Das Organspenderegister wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, geführt. Das Transplantationsgesetz enthält wichtige Vorgaben zu dem Register. Das Organspenderegister ist immer verfügbar und Sie können jederzeit darauf zugreifen. Ihre Entscheidung ist im Register sicher aufgehoben und geschützt. Nur zuvor für diesen Zweck registriertes medizinisches Krankenhauspersonal ist zum Abruf Ihres Eintrags berechtigt. Ihre Erklärung zur Organ- und Gewebespende ist von Ihren Angehörigen und den Ärztinnen und Ärzten verbindlich zu beachten.

Auch der Organspendeausweis ist eine Möglichkeit, die eigene Entscheidung in Hinblick auf eine Organ- und Gewebespende festzuhalten. Es ist hilfreich, Ihren Organspendeausweis immer bei den Personalpapieren mit sich zu tragen. Bitte informieren Sie auch Angehörige oder nahestehende Personen über Ihre Entscheidung. Teilen Sie ihnen mit, wo Sie Ihren Ausweis aufbewahren.

Kann ich meine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende ändern?

Ja, jederzeit. Wenn Sie Ihre Entscheidung im Organspenderegister eingetragen haben, können Sie jederzeit über www.organspende-register.de auf Ihren Eintrag in dem Register zugreifen, ihn ändern oder widerrufen. Wenn Sie Ihre Ent-

scheidung in einem Organspendeausweis festgehalten haben und ändern möchten, können Sie einfach Ihren bisherigen Organspendeausweis vernichten. Ihre geänderte Entscheidung sollten Sie dann in einem neuen Organspendeausweis dokumentieren. Es ist sinnvoll, immer auch Ihre Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen über Ihren geänderten Entschluss zu informieren. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, prüfen Sie bitte, ob Sie diese an Ihre neue Entscheidung anpassen müssen.

Welche Erklärungsmöglichkeiten gibt es?

Sowohl im Organspenderegister als auch im Organspendeausweis haben Sie folgende Erklärungsmöglichkeiten:

- die uneingeschränkte Zustimmung zur Entnahme von Organen und Geweben
- die Einschränkung der Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe
- den Ausschluss bestimmter Organe und/oder Gewebe von der Entnahme
- den Widerspruch zur Entnahme von Organen und Geweben
- die Übertragung der Entscheidung auf eine andere Person

Wie trage ich mich in das Register ein?

Unter www.organspende-register.de können Sie ab März 2022 jederzeit Ihre Erklärung zur Organ- und Gewebespende registrieren. Dort finden Sie auch nähere Informationen, wie Sie sich im Register anmelden und Ihre Erklärung abgeben können. Sollte sich Ihre Entscheidung ändern, können Sie über www.organspende-register.de auf Ihren Eintrag zugreifen, ihn ändern oder widerrufen. Zusätzlich können Sie Ihre Erklärung auch über die App ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) barrierefrei abgeben. Die ePA wird als App von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Diese Möglichkeit innerhalb der ePA-App steht frühestens ab dem 1. Juli 2022 zur Verfügung. Außerdem ist die Abgabe einer Erklärung vor Ort in den Ausweisstellen möglich. Eine Zusammenstellung der Zugriffsmöglichkeiten auf das Register finden Sie unter www.organspende-info.de.

Wo bekomme ich einen Organspendeausweis?

Unter www.organspende-info.de können Sie Ihren Organspendeausweis herunterladen. Sie können Ihren Organspendeausweis auch kostenfrei bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, siehe S. 39) anfordern. Auch Krankenkassen und private Krankenversicherer stellen ihren Versicherten den Organspendeausweis zur Verfügung. Bei vielen Apotheken, Krankenhäusern, Einwohnermeldeämtern und Arztpraxen ist er ebenfalls erhältlich. Ausgedruckt und ausgefüllt tragen Sie ihn einfach bei Ihren Personalpapieren mit sich.

Die Grafik auf Seite 40 f. zeigt, wie Sie Ihre Entscheidung in einem Organspendeausweis festhalten können.

Organspendeausweis als Plastikkarte im Scheckkartenformat



Sie können den Organspendeausweis kostenfrei bei der BZgA bestellen. Bestellnummer: [60285006](https://www.bzga.de/bestellung).

Folgende Wege stehen Ihnen zur Verfügung: Post: BZgA, 50819 Köln, Fax: 0221 8992-257, E-Mail: bestellung@bzga.de.

Außerdem können Sie den Ausweis im Internet bestellen: www.organspende-info.de.

Können auch Minderjährige eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben?

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann – ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten – einer Organ- oder Gewebespende im Todesfall widersprochen werden. Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs kann jeder selbstständig entscheiden, ob er oder sie einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zustimmen oder widersprechen möchte. Die Erklärung zur Organ- und Gewebespende kann entsprechend im Organspenderegister, in einem Organspendeausweis oder auch in jeder anderen schriftlichen Form festgehalten werden.

- 1 Wenn Sie diese Möglichkeit ankreuzen, stimmen Sie einer Entnahme von Organen/Geweben uneingeschränkt zu.
- 2 Hier können Sie ankreuzen, dass Sie bestimmte Organe/Gewebe von der Entnahme ausschließen. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.
- 3 Hier beschränken Sie die Entnahme auf bestimmte Organe/Gewebe. Benennen Sie diese Organe/Gewebe.
- 4 Wenn Sie die Entnahme von Organen/Geweben ablehnen, kreuzen Sie hier an.

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Name, Vorname

6

PLZ, Wohnort

Straße

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

BZgA

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie gebührenfrei auf der Rufnummer 0800 1234567

Organen/Geweben zur Entnahme meines Todes mein

Für den Fall, dass nach meiner Entscheidung eine Transplantation in Frage kommt:

1 JA, ich gestatte uneingeschränkt die Entnahme von Organen und Geweben.

2 JA, ich gestatte die Entnahme von Organen und Geweben, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

3 JA, ich gestatte die Entnahme von Organen und Geweben, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

4 NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

5 Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

7

Anmerkungen/Besondere Hinweise

UNTERSCHRIFT

Organspendeausweis

Im hinteren Teil dieser Broschüre finden Sie einen Organspendeausweis zum Heraustrennen.

- 5 Hier übertragen Sie die Entscheidung über die Entnahme von Organen/Geweben auf eine andere Person, deren Namen und Kontaktdaten Sie hier angeben. Bitte informieren Sie diese Person hierüber.
- 6 Hier tragen Sie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse ein.
- 7 Tragen Sie noch das Datum ein und unterschreiben Sie Ihren Ausweis.

Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Welche Bedeutung hat der Organspendeausweis für mich?

In Deutschland können Sie sich nach geltendem Recht für oder gegen eine Organ- und Gewebespende entscheiden oder die Entscheidung auf eine andere Person übertragen. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit bietet der Organspendeausweis jedem Menschen die Möglichkeit, die persönliche Entscheidung zur Organ- und Gewebespende zu dokumentieren.

Ich habe eine Vorerkrankung. Kann ich nach dem Tod trotzdem Organe und Gewebe spenden?

Nur wenige Krankheiten schließen eine Organ- und Gewebespende nach dem Tod generell aus. Sind Ihnen Vorerkrankungen bekannt, dann sollten Sie diese im Organspendeausweis im Feld „Platz für besondere Anmerkungen/Besondere Hinweise“ eintragen. Ob ein Organ oder ein Gewebe für eine Spende geeignet ist, wird von den Ärztinnen und Ärzten immer im Einzelfall entschieden.

■ Organspende

Eine Organspende ist in erster Linie bei bestimmten übertragbaren Infektionskrankheiten und bösartigen Erkrankungen ausgeschlossen.

■ Gewebespende

Ausschlusskriterien für eine Gewebespende sind vor allem eine unklare Todesursache, verschiedene bösartige Erkrankungen und das Risiko einer Krankheitsübertragung, etwa durch Infektionskrankheiten.

Was regelt eine Patientenverfügung und wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende darin festhalten?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Dabei muss Ihnen bewusst sein, dass eine postmortale Organentnahme nur möglich ist, wenn zuvor intensivmedizinische, organschützende Maßnahmen unter Einsatz maschineller Beatmung uneingeschränkt angewendet werden können.

Auf den Seiten 44 bis 47 finden Sie Beispiele für Textbausteine, die für eine Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung genutzt werden können. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille für Ärztinnen und Ärzte eindeutig dokumentiert ist und es keinen Widerspruch zwischen einer in der Patientenverfügung formulierten Behandlungsbegrenzung und einer Erklärung zur Organspende, zum Beispiel im Organspendeausweis, gibt.

Kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auch im Testament festhalten?

Nein. Eine testamentarische Erklärung Ihrer Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende ist wirkungslos. Ihr Testament wird zeitlich versetzt zu Ihrem Tod eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist es für eine Organ- und Gewebespende bereits zu spät.

Zustimmung zur Organ- und Gewebespende

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (bis zu 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Falls Sie unter diesen Bedingungen eine zeitliche Begrenzung der intensivmedizinischen Maßnahmen wünschen, sollte dies festgehalten werden:

Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger als ____ Stunden fortgesetzt werden.

Formulierung, falls Sie uneingeschränkt Organe und Gewebe spenden möchten:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Ich habe diese Entscheidung im Organspenderegister hinterlegt.

Formulierung, falls die Entscheidung nicht im Organspenderegister registriert wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.
Der Organspendeausweis befindet sich an folgendem Ort:

Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Falls Sie bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Entnahme ausschließen wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte eine Entnahme mit Ausnahme folgender Organe/ Gewebe: _____

Falls Sie die Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe beschränken wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte die Entnahme nur für folgende Organe/Gewebe:

Ablehnung einer Organ- und Gewebespende

Formulierung für die Ablehnung einer Organ- und Gewebespende:

Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab. Ich habe diese Entscheidung im Organspenderegister hinterlegt.

Falls die Entscheidung nicht im Organspenderegister registriert wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Übertragung der Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebeentnahme auf eine andere Person

Sie können die Entscheidung über eine Organ- und Gewebeentnahme nach Ihrem Tod auf eine andere Person Ihres Vertrauens übertragen:

Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer (Festnetz) _____

Telefonnummer (Mobil) _____

E-Mail _____

Mehr zum Thema Patientenverfügung

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

www.bmjv.de



**INFOTELEFON
ORGANSPENDE
0800 - 90 40 400**

Infotelefon Organspende

Antworten auf weitere Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 90 40 400.

Weitere Informationen

Informationen im Internet finden Sie unter www.organspende-info.de.

Den Organspendeausweis und Informationsbroschüren können Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) kostenfrei bestellen:

per Post: BZgA, 50819 Köln

per Fax: 0221 8992-257

per E-Mail: bestellung@bzga.de

Impressum

Herausgeberin

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),
50819 Köln.
Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion

Charlotte Schielke, BZgA

Gestaltungskonzept

neues handeln AG

Bildnachweis Fotos

Titel © htpix/Adobe Stock; S. 48 © Christoph Witton

Stand

04/2021

Auflage:

7.900.08.21

Druck:

klimaneutral gedruckt

Kunst- und Werbedruck GmbH & Co KG

Hinterm Schloss 11, 32549 Bad Oeynhausen

Bestellnummer

60190100

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der BZgA, 50819 Köln, oder per E-Mail: bestellung@bzga.de. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/ den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Egal, wie Sie ihn tragen, Hauptsache, Sie haben ihn:

Organspendeausweis		
nach § 2 des Transplantationsgesetzes		
Organspende		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße		PLZ, Wohnort
 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	 Organspende schenkt Leben.	
Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400 .		

Den Organspendeausweis!

Informieren, entscheiden, ausfüllen.

www.organspende-info.de

Sie haben sich entschieden?

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass **nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder **JA**, ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe:

oder **JA**, ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe:

oder **NEIN**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder Über **JA** oder **NEIN** soll dann **folgende Person entscheiden**:

.....

Name, Vorname Telefon

.....

Straße PLZ, Wohnort

.....

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise**

.....

DATUM **UNTERSCHRIFT**

.....

**Dann füllen Sie hier Ihren persönlichen
Organspendeausweis aus.**

www.organspende-info.de